

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Freiburg am 25. April 2007 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität eingegangen sein. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der Université Paris 12 - Val de Marne.

### § 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die gemeinsame (deutsch-französische) Kommission auf Vorschlag des Zulassungs- und Prüfungsausschusses des Frankreich-Zentrums. Die Zulassung zum Studium an der Universität Freiburg muss vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss des Frankreich-Zentrums bestätigt werden. Der gemeinsamen Kommission gehören 6 bis 9 Mitglieder an, 2 bis 3 sind wissenschaftliche Mitglieder des Frankreich-Zentrums, 2 bis 3 sind Mitglieder der Faculté d'Administration et Echanges internationaux, weitere 2 bis 3 sind Mitglieder der Faculté Lettres et Sciences humaines. Den Vorsitz übernimmt der jeweils zuständige Programmbeauftragte der kooperierenden Partneruniversitäten. Für jedes Mitglied wird zugleich eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen. Näheres zum Zulassungs- und Prüfungsausschuss und zur gemeinsamen Kommission regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die gemeinsame Kommission entscheidet über die Vergabe der in den jeweiligen Spezialisierungsrichtungen angebotenen Studienplätze an der Partneruniversität und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß den nachstehenden Kriterien zu bildenden Rangliste:

1. Note des Hochschulabschlusses bzw. eines als gleichwertig anerkannten Hochschulabschlusses; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen
2. Bewertung des Motivationsschreibens
3. Bewertung der Referenzen
4. spezifisch geforderte Sprachkenntnisse (Ergebnis des Sprachtests gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Zulassungsordnung bzw. Nachweis der DSH-2).
5. eventuelles Zulassungsgespräch, wenn die vorgelegten Unterlagen keine ausreichende Beurteilungsgrundlage ergaben oder Zweifel an der Eignung bzw. Motivation des Bewerbers/der Bewerberin bestanden haben.

Die gemeinsame Kommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der vorstehend genannten Kriterien und erstellt eine Rangliste.

Sollte die Zahl der ausgewählten Bewerber/Bewerberinnen über dem zur Verfügung stehenden Kontingent der gewünschten Spezialisierungsrichtung liegen, entscheidet das Los.

(3) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt das Frankreich-Zentrum.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen ersten Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule bzw. einer baden-württembergischen Berufsakademie besitzt; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die gemeinsame Kommission. Vom Erfordernis des überdurchschnittlichen Abschlusses des Studiums kann in Ausnahmefällen Befreiung erteilt werden; hierüber entscheidet ebenfalls die gemeinsame Kommission.
2. über ausreichende Kenntnisse der französischen und deutschen Sprache verfügt, die in der Regel durch eine Eignungsprüfung in Form eines dreistündigen schriftlichen Sprachtests bzw. - sofern es sich nicht um Muttersprachler handelt - durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende (DSH)“ mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nachgewiesen werden; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss abgehalten.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

### **§ 4 Bewerbung**

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

1. der vollständig ausgefüllte und mit der Angabe der gewünschten sowie einer alternativen Spezialisierungsrichtung versehene Zulassungsantrag auf dem Antragsformular des Frankreich-Zentrums,
2. eine beglaubigte Zeugniskopie einer baden-württembergischen Berufsakademie oder eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule),
3. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Nachweis durch DSH-2 bzw. äquivalente Nachweise),
4. zwei Gutachten von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder französischer Sprache),
5. ein Motivationsschreiben (2 bis 3 Seiten in deutscher oder französischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums sowie zur gewünschten Spezialisierungsrichtung dargelegt werden,
6. ein tabellarischer Lebenslauf „Curriculum vitae“ im Umfang von 2 bis 3 Seiten in deutscher oder französischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss 15. Juni noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung bei der Universität Freiburg vorliegen.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen.

Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der gemeinsamen Kommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ vom 21. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 38, Seiten 240 - 241 vom 21. Juni 2004) außer Kraft.

Freiburg, den 4. Mai 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Jäger', is positioned above the printed name of the signatory.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor